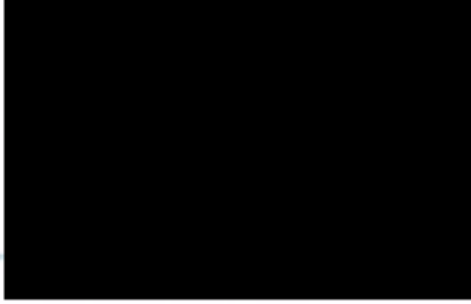




POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn



HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3215

FAX +49 (0)228 99 57-83215

BEARBEITET VON Paul G. Hempe

E-MAIL paul-gerhard.hempe@bmbf.bund.de


HOME PAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Bonn, 23. August 2016

GZ 715-61400-17/3(2016)  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Antrag auf Informationszugang zu Rechtsgutachten und behördeninternen Rechtsvermerken des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), die im Rahmen der Verhandlungen zur 3. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur geordneten Restabwicklung des Projektes THTR 300 zwischen Bund, Land NRW, der Betreibergesellschaft HKG und deren Gesellschaftern erstellt worden sind**

BEZUG Ihr elektronisches Schreiben vom 8. Juli 2016; unsere Eingangsbestätigung vom 20. Juli 2016

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, mit welchem Sie – über die öffentliche Internet-Plattform „FragDenStaat“ digitalen Zugang zu ausgewählten Dokumenten beantragt haben.

Mit diesem Antrag begehren Sie Zugang zu den Informationen, welche bereits einmal Gegenstand Ihres vorgehenden Antrags vom 29. Januar 2014 waren. Ihr damaliger Antrag unterlag aus den Ihnen mit Bescheid vom 5. Februar 2014 (Az: 726-18501/6(2014) mitgeteilten Gründen der Ablehnung.

Soweit die im Ablehnungsbescheid vom 5. Februar 2014 angeführten Ablehnungsgründe infolge des Abschlusses der (seinerzeit noch nicht gezeichneten) 3. Ergänzungsvereinbarung sowie der Veröffentlichung des Vertragstextes im Rahmen des allgemein über den Link [https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_I/I.1/Tagesordnungen/WP16/1000/E16-1048.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/Tagesordnungen/WP16/1000/E16-1048.jsp)

zugänglichen Berichts der Landesregierung NRW zum THTR 300 (Vorlagen 16/2629, 16/2147 und 16/2450) ihre Grundlage verloren haben, ist Ihr wiederholt geltend gemachter Anspruch auf Informationszugang unter Berücksichtigung aller sonstigen aktuellen Aspekte umfänglich neu zu prüfen und zu bescheiden.

Hierzu habe ich Ihnen nach erfolgter Prüfung mitzuteilen, dass auch Ihr neuer Antrag - nach aktueller Sach- und Rechtslage - insgesamt abzulehnen ist.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung:**

#### I.

Ihr Antrag ist nach § 1 IFG / § 3 UIG zulässig. Danach haben Sie nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu den amtlichen Informationen bzw. den Umweltinformationen, über die das BMBF als informationspflichtige Stelle verfügt. Das BMBF ist als oberste Bundesbehörde grundsätzlich anspruchspflichtig.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie sinngemäß Zugang zu „Rechtsgutachten“ und „Rechtsvermerken“ des BMBF, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern oder zwecks Herbeiführung der Entscheidung zur Zeichnung der 3. Ergänzungsvereinbarung durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMBF, erstellt worden sind.

Nach Aktensichtung handelt es sich dabei im Wesentlichen um Leitungsvorlagen des Fachreferats, einen Mitzeichnungsvermerk und eine (undatierte) Aktennotiz sowie eine vom BMBF extern eingeholte rechtliche Stellungnahme. Diese Dokumente wurden im Laufe des Jahres 2012 erstellt.

Der Dokumenteninhalt betrifft maßgeblich die Klärung von rechtlichen Vorfragen aus Sicht des Bundes zu der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abschlusses der 3. Ergänzungsvereinbarung. Ihr begehrter Informationszugang betrifft somit (sämtlich) Analysen und Annahmen des BMBF, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen mit Relevanz auf Umweltbestandteile und -faktoren verwendet worden sind und auch weiterhin noch zu diesem Zweck benötigt werden. Danach zielt der Antrag ab auf den Zugang zu Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) UIG. Eine hilfsweise ergänzende Heranziehung des IFG als Anspruchsgrundlage wäre unzulässig, soweit spezielle Versagungsgründe des UIG greifen und die Regeln des IFG gemäß § 1 Abs. 3 IFG abschließend verdrängen würden.

#### II.

Ihr Antrag unterliegt jedoch sowohl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG als auch nach §§ 3 Nr. 3 Buchst. b), 4 Abs. 1 IFG insgesamt der Ablehnung. Die Notwendigkeit zur entscheidungserheblichen Klärung einer normativen Konkurrenzsituation zwischen dem UIG und dem IFG stellt sich insoweit nicht.

Auf Grundlage dieser Regelungen können die o. g. Dokumente - unbeschadet eines evtl. zusätzlich zu besorgenden Schutzes personen- oder betriebsbezogener Daten - bereits zum

Schutz vor nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen auch weiterhin noch nicht zugänglich gemacht werden.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der öffentlich zugänglichen Antwort der Landesregierung NRW auf zwei Kleine Anfragen (s. Landtags-Drs. 16/4349 sowie 16/4351 jeweils vom 07.11.2013) weise ich darauf hin, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund, dem Land NRW, der Betreibergesellschaft (HKG) und deren Gesellschaftern durch vertragliche Vereinbarungen bestimmt wird, die grundsätzlich vertraulich sind. Soweit diese Dokumente ersichtlich bislang auch von keinem anderen Vertragspartner aus öffentlich zugänglich gemacht wurden, erfolgt deshalb im Weiteren auch hier keine Bezugnahme auf konkrete Vertragsinhalte.

Da in den zur Kenntnisnahme begehrten Akten die Klärung von Vorfragen zum Abschluss der 3. Ergänzungsvereinbarung behandelt wird, enthalten sie zugleich grundsätzliche rechtliche Ausführungen zu speziellen Fragen zum Sicheren Einschluss, zur Zahlung von Endlagervorausleistungen sowie insbesondere auch zum Rückbau des THTR 300. Sie bilden somit eine interne und zum Teil noch vorläufige Einschätzung des BMBF zu Fragen ab, welche auch für eine zukünftige Positionierung des Bundes im Rahmen der geltenden vertraglichen Bestimmungen unmittelbar Relevanz behalten.

Danach könnte die Offenlegung der vorläufigen Einschätzung des Bundes zu noch nicht abschließend geklärten Fragenkomplexen zu einer Einengung seiner Verhandlungsmöglichkeiten gegenüber den Vertragspartnern führen. Hierzu wird allgemein auf die öffentlich zugängliche Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (s. Bundestags-Drs. 12/3911 vom 03.12.1992) verwiesen.

Der betreffende Akteninhalt spiegelt einen noch nicht abgeschlossenen komplexen Entscheidungsprozess zu einer – politisch zunehmend und in besonderem Maße – im Fokus stehenden Thematik wider. Daher bedarf es der strikten Aufrechterhaltung eines geschützten Innenkreises sowohl innerhalb der Bundesverwaltung, als auch zwischen den Vertragspartnern untereinander, damit diese störungsfrei und ohne Unterbrechungen ihre Entscheidungen vorbereiten, überdenken und ohne äußeren Rechtfertigungsdruck treffen und ändern können (vgl. Urteil des OVG NRW vom 03.08.2010 in Juris Rn 89 ff).

Der Entscheidungsprozess zur Klärung sämtlicher Fragen zur geordneten Abwicklung des Langzeitprojekts THTR 300 wirkt sich weit über die Geltungsdauer der zwischenzeitlich abgeschlossenen 3. Ergänzungsvereinbarung hinaus aus. Eine Veröffentlichung der in den o. g. Dokumenten enthaltenen rechtlichen Ausführungen, Erwägungen und Schlussfolgerungen wäre deshalb auch weiterhin geeignet, den internen behördlichen Willensbildungs- und Abwägungsprozess auf Seiten des Bundes sowie der Vertragspartner untereinander nachhaltig zu stören.

Der schützenswerte Innenbereich der Verwaltung wäre verletzt, wenn die in den o. g. Dokumenten enthaltenen Informationen bereits vor einer abschließenden Klärung verbliebener Fragen detailliert zum Gegenstand eines öffentlichen bzw. parlamentarischen Diskussionsprozesses gemacht würden und eine auf parteipolitischem Kalkül beruhende und

von Kostenaspekten geleitete Debatte zudem eine sachliche, an dem Ziel der Bewahrung von Gesundheit und Umweltgütern sowie an einer wirtschaftlichen Durchführung der hierzu gebotenen Maßnahmen orientierte Entscheidungsfindung überlagern würde.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 IFG steht der uneingeschränkten Versagung des Informationszugangs zu den o. g. Dokumenten nicht entgegen. Danach gilt zwar eine gesetzliche *Vermutung* dafür, dass Gutachten oder Stellungnahmen Dritter *regelmäßig* nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Feststellungen der hier in Rede stehenden extern eingeholten rechtlichen Stellungnahme – wie oben bereits dargelegt, auch über den Abschluss der 3. Ergänzungsvereinbarung hinaus - unvermindert Relevanz besitzen für die Vorbereitung aller Entscheidungen des Bundes betreffend seine Positionierung für die Zeit nach Auslaufen der aktuell geltenden 3. Ergänzungsvereinbarung. Die Dauer der Entscheidungsprozesse resultiert daraus, dass ein konkreter Termin für den Beginn des Anlagenrückbaus noch nicht feststeht.

Die begehrten Informationen können auch nicht teilweise – etwa im Wege der Schwärzung – zugänglich gemacht werden, weil der verbliebene Aussagewert dann gegen null tendierte und evtl. bereits desinformative Züge annähme, was am Schutzzweck der Norm gemessen, ebenfalls negative Auswirkungen im Sinne der Herbeiführung nachteiliger spekulativer Interpretationen haben könnte.

Vor diesem Hintergrund möchte ich höflich anregen zu prüfen, ob Ihrem Informationsinteresse alternativ nicht auch durch eine Präzisierung des Antrags zwecks Zugangseröffnung zu konkret bestimmten Einzelinformationen Rechnung getragen werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstr. 2, 53175 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

